

Gemeinde Gitschtal

24. März 2026

Zahl: _____

Datum	20.03.2026
Zahl	HE4-BA-1897/1-2026 (008/2026)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Fr. Mischelin, BA
Telefon	050 536-63560
Fax	050 536-63810
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff: Bernhard Billmaier, Oberdorf 85/4, 9762 Weißensee;

Errichtung einer Betriebsanlage für mechatronische Tätigkeiten auf Gst. Nr. 1277/1,
KG 75021 Weißbriach

Gewerberechtliche Genehmigung; Anhörungsverfahren

BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen des Herrn Bernhard Billmaier, Oberdorf 85/4, 9762 Weißensee, um Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Betriebsanlage, in Form der Errichtung und den Betrieb einer Werk-/Reparatur- und Produktionsstätte für mechatronische Tätigkeiten, (Prototypenbau, Schlosserei, Werk-/Reparaturstätte für Bootsservice) auf Gst. Nr. 1277/1, KG 75021 Weißbriach laut vorgelegten Projektunterlagen.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt, die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt und daher ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können nach Voranmeldung bis spätestens 08.04.2026 während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen und von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Gewerbereferat, Zi.Nr. 205 und im Gemeindeamt der Gemeinde Gitschtal.

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie

auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt durch

- Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Persönliche Verständigung der unmittelbar benachbarten (Haus-)Eigentümer und aller in Frage kommenden Nachbarn iSd § 75 Abs 2 GewO
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit Parteistellung, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zum gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch hat die Behörde auf diese Äußerungen bei der Erlassung des Bescheides Bedacht zu nehmen. Von der Behörde wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 356, 359b, 75 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025;

§§ 41 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Oberrießer-Martin, MBA

Ergeht an:

- I. Kundmachung an der Amtstafel und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde
- II. die Gemeinde Gitschtal, vertreten durch den Bürgermeister Christian Müller, Weißbriach 202, 9622 Weißbriach, unter Anschluss einer Ausfertigung der Projektunterlagen mit dem Ersuchen,
 - a) die gegenständliche Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde Gitschtal anzuschlagen;
 - b) die Projektunterlagen aufzulegen;
 - c) nach Ablauf der Frist den Anschlag mit evtl. eingelangten Stellungnahmen vorzulegen; ferner ist zu bestätigen, dass der Anschlag an der Amtstafel durchgeführt wurde.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 25.03.2026

Abgenommen am:

